

Entschuldigungsverfahren S II



Aufgrund des § 43 SchulG gelten folgende Regelungen bei Entschuldigungen:

1. Wenn ein Schüler / eine Schülerin erkrankt oder wegen anderer nicht vorhersehbarer zwingender Gründe nicht zur Schule kommen kann, müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten **unverzüglich** (§ 43.2) der Schule mitteilen, dass ihr Kind am Unterricht nicht teilnehmen kann oder konnte. Volljährige Schüler / innen haben selbst für die Mitteilung zu sorgen. Das kann durch einen Anruf (möglichst am ersten Tag) oder schriftlich am 2. Tag (Eingang in der Schule) geschehen. Das Sekretariat gibt die Mitteilung an die Beratungslehrer(innen) weiter.

Die eigentliche schriftliche Entschuldigung erfolgt unmittelbar (d. h. am ersten Unterrichtstag nach Erkrankung) dann, wenn der Schüler / die Schülerin wieder die Schule besucht (§ 43.2). Die Eltern geben bzw. der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin bringt eine schriftliche Erklärung für die Beratungslehrer(innen) mit, die Beginn, Ende und Grund des Unterrichtsversäumnisses (z. B. Erkrankung) angibt (§ 43.2). Wird eine Klausur versäumt, so ist zusätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen; dieses ersetzt aber nicht die (elterliche) Entschuldigung. Bei einer eintägigen Erkrankung wird die Entschuldigung am nächsten Schultag den Beratungslehrer(inne)n vorgelegt.

2. Anders ist das Verfahren in allen Fällen, in denen das Fehlen **vorher absehbar** ist. Ein solcher Fall ist etwa ein wichtiger Arzttermin, der nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden kann. Auch Vorstellungsgespräche werden im Voraus geplant, so dass auch im Voraus dazu mit kurzer schriftlicher Begründung **Beurlaubungen** eingeholt werden müssen (§ 43.3). Ein anderer Fall einer Beurlaubung ist ein privater Grund, der einen Schulbesuch verhindert (z. B. eine Familienfeier). Das eben beschriebene Verfahren ist entsprechend anzuwenden. In normalen Fällen sind für diese Beurlaubungen die Beratungslehrer(innen) zuständig. Die Beurlaubungsanträge sind so früh wie möglich an die Beratungslehrer(innen) zu richten. Bei einer Häufung (mehr als 1 Tag pro Quartal) oder unmittelbar vor oder nach den Ferien kann nur der Schulleiter über die Beurlaubung entscheiden. Diese darf nur in nachweislich dringenden Fällen ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen müssen der Bezirksregierung gemeldet werden, die sehr strenge Maßstäbe anlegt und in der Mehrzahl der Fälle Bußgelder verhängt.

Beurlaubungen an Klausurterminen sind in der Regel nicht möglich.

3. Eine **Befreiung vom Unterricht** (§ 43.3) bezieht sich in der Regel auf das Fach Sport. Eine Befreiung erfolgt immer vorab. Hierzu wird ein ärztliches Attest benötigt, da auch Teilbefreiungen in Einzelsportarten möglich sind. Atteste bei Sportunfähigkeiten bis zu drei Wochen sind der Sportlehrerin / dem Sportlehrer vorzulegen. Diese(r) entscheidet über eine etwaige passive Teilnahme. Atteste von mehr als drei Wochen Sportunfähigkeit sind dem Sport- und anschließend den Beratungslehrer(inne)n vorzulegen. Nimmt ein Schüler wegen einer allgemeinen Erkrankung nicht am Sportunterricht teil, so gilt das unter 1. beschriebene Verfahren.

4. **Abmeldungen** wegen plötzlich eintretender Erkrankung während des Unterrichtstages müssen bei den Beratungslehrer(inne)n, falls diese nicht anwesend sind, bei der Fachlehrerin / dem Fachlehrer oder andernfalls im Sekretariat erfolgen.

Dies gilt insbesondere für **Abmeldungen vom Sportunterricht am Nachmittag.**

Hinweise für volljährige Schüler(innen):

a) § 47 Abs. 1 Satz 8 des Schulgesetzes (SchulG) lautet:

„Das Schulverhältnis endet, wenn die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.“

b) § 53 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG) lautet:

„Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.“

c) § 120 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG) lautet:

„Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
 3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
 4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
 5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung
- und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind über die erteilten Auskünfte vorab in Kenntnis zu setzen.“

Bestätigung der Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der Regelungen zum Entschuldigungsverfahren sowie der Hinweise für volljährige Schüler(innen).

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der genannten Regelungen.

Ein Exemplar dieses Textes habe ich erhalten.

.....
(Name, Vorname der Schülerin / des Schülers in Blockbuchstaben)

Zülpich, den
(Datum)

.....
(Unterschrift der Schülerin / des Schülers)

.....
(Bei nicht volljährigen Schüler / innen:
Unterschrift der Erziehungsberechtigten)